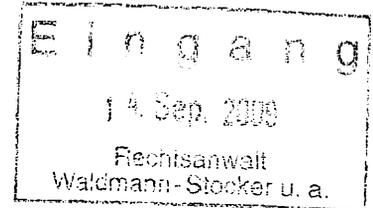


# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 30/09

verkündet am 01.09.2009  
Busch, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: serbisch,

[REDACTED]  
Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, [REDACTED]

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des §  
60 Abs. 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
1. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2008 verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. Serbiens vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand

Die am 1984 in [REDACTED] (Vojvodina/Serbien) geborene Klägerin ist Tochter der Eheleute [REDACTED] [REDACTED] nach ihren Angaben Angehörige der Volksgruppe der Ungarn bzw. Roma sind. Die Klägerin reiste mit ihren Eltern im Juni 1992 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieb erfolglos ein Asylverfahren (vgl. bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.03.1994). Nach ihren Angaben reiste die Klägerin zusammen mit ihren Eltern im Februar 1997 aus der Bundesrepublik Deutschland aus und kehrte im Oktober 1999 mit diesen in die Bundesrepublik Deutschland zurück. Danach stellte sie einen Asylfolgeantrag. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 17.04.2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG und forderte die Klägerin unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise in die Bundesrepublik Jugoslawien (Belgrad) auf. Auch ein nachfolgend gestellter Abänderungsantrag bzgl. der Feststellung zu § 53 AuslG blieb erfolglos (vgl. bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10.08.2004; bestätigt durch Urteil des erkennenden Gerichts vom 15.12.2004 - 3 A 253/04 -). Die Klägerin wurde am 11.01.2005 nach Serbien abgeschoben.

Im Oktober 2005 reiste die Klägerin erneut in die Bundesrepublik Deutschland und stellte einen weiteren Asylfolgeantrag, der mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes für

Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2006 abgelehnt wurde (auch eine Abänderung des Bescheides vom 18.03.1994 bzgl. der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG).

Mit Schreiben vom 15.08.2007 beehrte die Klägerin ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen ihrer gesundheitlichen Probleme.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 28.01.2008 ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. einen Widerruf des zu der Feststellung nach § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ergangenen früheren Bescheides vom 18.03.1994 würden nicht vorliegen. Im Übrigen seien die bekannten Erkrankungen der Klägerin in Serbien behandelbar und die erforderlichen Medikamente dort verfügbar.

Hiergegen hat die Klägerin am 04.02.2008 fristgerecht Klage erhoben und sich zur Begründung auf die nicht gewährleistete Behandlung und Versorgung ihrer gesundheitlichen Probleme in Serbien berufen. Ihr stehe auch der Zugang zu dem dortigen Sozial- und Krankenversorgungssystem nicht offen, da es ihr nicht gelingen werde, sich in Serbien registrieren zu lassen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28.01.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass im Fall der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird den übrigen Inhalt der Gerichtsakte, die Verfahrensakte des Sohnes der Klägerin 4 A 6/09 und die dort jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und zuständigen Ausländerbehörde verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezüglich Serbiens vorliegen. Hierzu ist die Beklagte unter Aufhebung des angegriffenen Bescheides zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Klägerin kann sich aufgrund des in der mündlichen Verhandlung zu Tage getretenen multiplen Krankheitsbildes, ihres äußerst angegriffenen Gesundheitszustandes und einer nicht gewährleisteten Unterstützung und Betreuung als alleinstehende und alleinerziehende Mutter durch ihre Eltern auf eine zu ihren Gunsten geänderte Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG berufen. Im Übrigen sind auch die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG gegeben, da ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 AufenthG) im Bescheid des Bundesamtes vom 17.04.2002 zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde und das Ermessen der Behörde deshalb auf Null reduziert ist. Denn bei der Klägerin liegt aufgrund der vorgenannten Gründe ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor.

Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche Gefahr i.S.d. Vorschrift ist dann gegeben, wenn sich die Krankheit im Heimatstaat verschlimmert (vgl. BVerwG, AuAS 2003, 106). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht (vgl. BVerwGE 105, 383, 387). Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat drohen würde. Eine nach § 60 Abs. 7 AufenthG erfasste Gefahrensituation kann sich bei Krankheiten in der Regel daraus ergeben, dass die Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung unzureichend sind. Dieses ist einmal dann der Fall, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder die Versorgung mit Arzneimitteln für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringen medizinischen Standards unzureichend oder nicht erreichbar sind (vgl. BVerwG, NVwZ 1998, 554 f. u. 973). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betreffende Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, den

betroffenen Ausländern individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, AuAS, 2003, 106).

Nach diesen Kriterien ist der Klägerin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren. Der von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewonnene persönliche Gesamteindruck hat zur Überzeugung des Gerichts gezeigt, dass bei ihr zwischenzeitlich ein multiples Krankheitsbild vorliegt, welches zu einem äußerst angegriffenen Gesundheitszustand geführt hat. Neben ihrer epileptischen Erkrankung leidet sie an chronischen Nierenproblemen, befindet sich deshalb in einer akuten Schmerzbehandlung und musste sich auch einer Knieoperation unterziehen, deren Nachbehandlung anhält. Hinzu kommen die sich in der mündlichen Verhandlung offenbarten schweren Depressionen der Klägerin mit Ängsten, Verunsicherung, Ausweg- und Hilflosigkeit. Die Klägerin ist zur Überzeugung des Gerichts dringend und unabdingbar auf die Obhut und Unterstützung ihrer Eltern angewiesen. Nach dem gewonnenen persönlichen Gesamteindruck ist die Klägerin trotz ihres Alters von heute 25 Jahren als alleinstehende und alleinerziehende Mutter unselbständig und lebt noch zusammen mit ihren Eltern, auf deren Fürsorge und Unterstützung (insbesondere der Mutter) sie zwingend angewiesen ist. Dieser erforderliche familiäre Rückhalt ist für die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Serbien nicht gewährleistet. Denn ihre Eltern werden ein Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland erhalten, da deren minderjährige Tochter [REDACTED] Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zuerkannt wurde (vgl. Urt. des erkennenden Gerichts vom 01.09.2009 - 4 A 29/09 -) und der Schutz der Familie nach Art. 6 GG zu ihren Gunsten eingreift. Die Klägerin hat auch glaubhaft bekundet, dass sonstige Familienangehörige in Serbien nicht leben, auf deren Unterstützung sie ggf. als alleinstehende und alleinerziehende Mutter zurückgreifen könnte. Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich im Falle einer Trennung von ihren Eltern und einer Rückkehr nach Serbien der bereits stark angegriffene Gesundheitszustand der Klägerin gravierend verschlechtern würde. Insbesondere besteht für die Klägerin die konkrete erhebliche und extreme Gefahr eines psychischen Zusammenbruchs und einer Selbstaufgabe, wenn nicht sogar des Suizids (wie bereits ein Suizidversuch im Jahre 2002 gezeigt hat). Angesichts dessen könnte diese Gefährdungslage auch im Falle einer Registrierung in Serbien und einer dortigen medizinischen Versorgung nicht verhindert werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.